

GEMEINDE GROßMEHRING

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG); Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Abwehr von Gefahren und Störungen sowie zum Jugendschutz bei größeren Menschenansammlungen im Rahmen des Faschingsumzuges

Anlage: Lageplan Marienplatz, Streckenverlauf

Die Gemeinde Großmehring erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für den Zeitraum vom
Sonntag, 28. Januar 2024 von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr
ist es untersagt innerhalb der beigefügten Lagepläne dargestellten Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung
 - 1.1. Alkoholische Getränke mitzubringen (siehe Lageplan 1)
 - 1.2. Auf öffentlich zugänglichen Flächen, dazu zählen auch nicht umfriedete, frei zugängliche private Flächen), einschließlich der auch umliegenden Straßen und Wege außerhalb von Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten.
2. Personen haben bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen die Nr. 1.1. eine Durchsuchung durch das vom Faschingsumzug Großmehring e.V. beauftragte Sicherheitspersonal zu dulden.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen Nr. 1.1 erfolgt die Sicherstellung und Vernichtung der unter Nr. 1 Getränke bzw. die Unterbindung des Verstoßes durch unmittelbaren Zwang.
4. Personen die gegen die unter Nr. 1 aufgeführten Verbote verstoßen, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
5. Personen, die erheblich unter Alkohol- oder Drogeneinfluss andere Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen oder die Sicherheit des Verkehrs gefährden, kann der Aufenthalt im Geltungsbereich untersagt werden.
6. Personen, die gegen Nr. 1.2 verstoßen können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden.
7. Die sofortige Vollziehung der Nrn. 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
8. Kosten für die Verfügung werden nicht erhoben.
9. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gründe:

I.

Die Besucher im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sollen angehalten werden, sich so zu verhalten, das andere nicht geschädigt, nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

Der Faschingsumzug Großmehring e.V. stellt mobile WC-Anlagen, verteilt auf den gesamten Veranstaltungsbereich (Faschingstreiben und Umzugsstrecke), auf. Trotzdem haben die Erfahrungen der letzten Umzüge gezeigt, dass diese von den Besuchern, vor allem im alkoholisierten Zustand, nicht genutzt werden. Anstatt dessen verrichten viele Alkoholisierete ihre Notdurft im Freien.

Es ist daher zu befürchten, dass durch das enthemmende Verhalten alkoholisierter Personen die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt wird, also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht. Dieses gilt es durch die Gemeinde Großmehring als Sicherheitsbehörde zu unterbinden.

II.

Rechtsgrundlage der Anordnungen in den Nrn. 1 und 2 dieses Bescheids ist Art. 23 Abs. 1 LStVG. Demnach können Kommunen für Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen zur Verhütung von Gefahren, Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall treffen. Bei der im Gemeindegebiet zu erwartenden Menschenansammlung am 28. Januar 2024, anlässlich des Faschingsumzugs, zudem mehr als tausend Besucher erwartet werden, handelt es sich um eine solche Menschenansammlungen im Sinne des Art. 23 Abs. 1 LStVG.

Für die Verfügungen in den Nummern 1 - 2 und diese Verfügung betreffenden Nebenentscheidungen in den Nummern 3 - 9 ist der Gemeinde Großmehring sachlich und örtlich zuständig (Art. 6, 23 Abs. 1 LStVG, Art. 22 Abs. 1 GO, §183a StGB, §17 OWiG). Die Gemeinde Großmehring wird hier im eigenen Wirkungskreis tätig, weil es sich um eine rein örtliche Angelegenheit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt; es soll eine ortsgebundene Gefahrenquelle entschärft werden. Wer seine Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen verrichtet und demnach die Erregung des öffentlichen Ärgernisses provoziert, handelt ordnungswidrig. Dies kann nach §183a StGB i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden. Diese Regelung wird notwendig, um die Gefahr der wilden Notdurftverrichtung einzudämmen.

Nach Art. 6 LStVG hat die Gemeinde Großmehring als Sicherheitsbehörde die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren aufrecht zu erhalten. Beim Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzung steht der Erlass dieser Allgemeinverfügung im pflichtgemäßen Ermessen. Die Gemeinde Großmehring hält dies im öffentlichen Interesse für notwendig. Der Schutz der in Art. 23 Abs. 1 LStVG genannten Rechtsbürger legitimiert im Regelfall ein behördliches Einschreiten. Die Verfügung entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da ein milderer Mittel keinen Erfolg verspricht und darüber hinaus keine unzulässige Verletzung von Grundrechten erfolgt (Art. 8 LStVG).

Nachdem sich die Verfügung an einen im vornherein nicht bestimmbar Personenkreis richtet, war diese als Allgemeinverfügung zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre Rechtsgrundlage im § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO. Sie liegt im öffentlichen Interesse. Würde der Sofortvollzug nicht angeordnet, so bestünde die Gefahr, dass in der Zeit zwischen dem

Erlass der Verfügung und seiner Bestandskraft Menschen in Ihrer Gesundheit geschädigt werden. Dies kann von der Allgemeinheit nicht hingenommen werden; das Interesse der Besucher an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen diesen Bescheid (§ 80 Abs. 1 VwGO) muss demgegenüber zurücktreten.

Die Anordnung des unmittelbaren Zwangs stützt sich auf Art. 34, 36 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG. Ein milderer Zwangsmittel verspricht keinen Erfolg.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

¹Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemeinde Großmehring

Rainer Stingl
Erster Bürgermeister

